



VERWALTUNGSGERICHT STUTT GART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]  
vertreten durch die Eltern [REDACTED]  
[REDACTED] Ostfildern

- Vollstreckungsgläubiger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Daniel Grosche,  
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin, Az: 24/6784

gegen

Landkreis Esslingen,  
- Kreisjugendamt -  
vertreten durch den Landrat,  
Neckarstraße 1, 73726 Esslingen, Az: FB2/40-2

- Vollstreckungsschuldner -

wegen Nachweis eines Kita-Platzes,  
hier: Zwangsgeldandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 9. Kammer - durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
den Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]  
die Richterin [REDACTED]

am 17. Dezember 2024 beschlossen:

Dem Vollstreckungsschuldner wird für den Fall, dass er seiner im Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 18.09.2024 - 9 K 2238/24 -, berichtigt durch Beschluss vom 08.10.2024, ausgesprochenen Verpflichtung, dem Vollstreckungsgläubiger einen bedarfsgerechten und zumutbaren Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von täglich (Montag bis Freitag) durchgängig fünf Stunden in der Zeit von 08:00 bis 13:00 Uhr für den Zeitraum bis zum 03.03.2025 nachzuweisen, nicht

binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Beschlusses nachkommt, die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 5.000,- Euro angedroht.

Der Vollstreckungsschuldner trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.